



Verein Struwwelpeter
Kleinkinderbetreuung Nüziders

Rahmenkonzept zum Kinderschutz der Kleinkinderbetreuung Struwwelpeter



Quelle: gewaltfrei erziehung kinder - Suchen Bilder (bing.com)

Verein Kleinkinderbetreuung Struwwelpeter

Dr. Vonbunstraße 9

6714 Nüziders

Aktueller Stand Februar 2024

Inhalt

<u>1</u>	<u>Vorwort</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>Einleitung</u>	<u>4</u>
2.1	Über Uns	4
2.2	Warum ein Kinderschutzkonzept.....	5
2.3	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes.....	5
<u>3</u>	<u>Risikoanalyse.....</u>	<u>8</u>
3.1	Grenzverletzungen und Gewalt	8
3.2	Gewaltformen	9
3.3	Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	10
<u>4</u>	<u>Präventionsmaßnahmen.....</u>	<u>12</u>
4.1	Personalvoraussetzungen	12
4.2	Haltung.....	13
4.3	Verhaltenskodex	14
4.4	Beschwerdemanagement	18
4.5	Präventionsangebote für Kinder.....	18
<u>5</u>	<u>Maßnahmen im Verdachtsfall</u>	<u>20</u>
5.1	Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende	21
5.2	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern	22
5.3	Gewalt und Vernachlässigung von außen.....	22
<u>6.</u>	<u>Dokumentation, Evaluation und Mentoring.....</u>	<u>26</u>
<u>7.</u>	<u>Maßnahmen für die Gesundheitsförderung (insbesondere bezgl. Bewegung und Ernährung)</u>	<u>27</u>
<u>8.</u>	<u>Anlaufstellen</u>	<u>28</u>
<u>9.</u>	<u>Quellenangaben</u>	<u>29</u>

1 Vorwort

Sehr geehrte Eltern, Erziehungsberechtigte, liebe Kinder und geschätzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

eine Kinderbetreuungseinrichtung ist nicht nur ein Ort des spielerischen Lernens, sondern auch ein sicherer Hafen, in dem Kinder ihre Persönlichkeit entfalten können. Er soll Sicherheit und Geborgenheit bieten. Um dieses Ziel zu erreichen, haben wir ein umfassendes Kinderschutzkonzept entwickelt, das den geltenden Standards und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht.

In unserer Gemeinde setzen wir uns nachdrücklich dafür ein, dass jedes Kind die Möglichkeit hat, in einem geschützten Umfeld aufzuwachsen. Unser Kinderschutzkonzept legt dabei nicht nur den Fokus auf präventive Maßnahmen, sondern auch auf eine konsequente Reaktion im Falle von Schwierigkeiten oder Konflikten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind geschult und sensibilisiert, um die Sicherheit und das Wohlbefinden der Kinder stets im Blick zu haben.

Kinder sind unser „wichtiges Gut“ und sollten dementsprechend unsere volle Aufmerksamkeit bekommen. Um diesen Anspruch umzusetzen, ist es erforderlich eine Kultur der Aufmerksamkeit einzurichten. Ich möchte deshalb alle Eltern und Erziehungsberechtigten ermutigen, aktiv an der Umsetzung dieses Kinderschutzkonzepts teilzunehmen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Kinderbetreuungseinrichtung und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist von entscheidender Bedeutung, um eine sichere Umgebung für unsere Kinder zu gewährleisten.

Mit besten Grüßen



Florian Themeßl-Huber
Obmann

2 Einleitung

2.1 Über Uns

Im Jahr 2004 wurde der Verein Struwwelpeter gegründet. Zuerst war es eine Spielgruppe, seit 2010 ist sie ein Kleinkinderbetreuung.

Derzeit besteht die Kleinkinderbetreuung Struwwelpeter aus drei Gruppen. Zwei Gruppen befinden sich in der Dr. Vonbunstraße 9, eine Gruppe befindet sich in der Waldburgstraße 10. Wir betreuen Kindern im Alter von 15 Monaten bis drei Jahre.

In der Waldburgstraße werden täglich 10 Kinder betreut - sie ist eine reine Vormittagsgruppe.

In der Dr. Vonbunstraße werden täglich 18 Kinder betreut - in dieser Gruppe werden zusätzlich eine Mittags- sowie eine Nachmittagsbetreuung angeboten.

Unsere Öffnungszeiten (Dr. Vonbunstraße 9) sind Montag bis Donnerstag von 07:30 – 16:30 Uhr und am Freitag von 07:30 – 14:00 Uhr. In der Waldburgstraße 10 gelten folgende Öffnungszeiten: Montag – Freitag 07:30 – 12:30 Uhr.

Derzeit sind neun Mitarbeiterinnen in der Betreuung im Struwwelpeter beschäftigt. Mittlerweile hat sich die Anzahl der zu betreuenden Kindern auf etwa 50 Kinder jährlich eingependelt.

Unsere Adresse:

Kleinkinderbetreuung Struwwelpeter → Standort Dr. Vonbunstraße 9, 6714 Nüziders

Telefonnummer: 0664/5859058

E-Mail: struwwelpeter@gmx.at

Homepage: www.kinderbetreuung-nueziders.at

Pädagogische Leitung: Alexandra Vonbrül (für alle drei Gruppen)

Kleinkinderbetreuung Struwwelpeter → Standort Waldburgstraße 10, 6714 Nüziders

Telefonnummer: 05552/20584

E-Mail: struwwel3@gmx.at

Homepage: www.kinderbetreuung-nueziders.at

Vereinsleitung:

Florian Themeßl-Huber (Obmann)

Eva Nicolussi (Stellvertreterin)

Sabrina Berlinger (Kassierin und Schriftführerin)

Monika Moll (Beirätin)

2.2 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Wir sind gegen jede Form von Gewalt gegen Kinder, darum bieten wir in der Kinderbetreuung Struwelpeter den Kindern eine attraktive und altersentsprechende Umgebung an. Gewalt gegen Kinder hat bei uns keinen Platz und wir wollen wirksam dagegen vorgehen. Unsere Augen sind geöffnet!

2.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Unsere Kinderbetreuung setzt auf Transparenz, sowohl den Eltern gegenüber als auch im Team. Unsere Türen stehen immer offen und der Gruppenräume ist einsehbar. Das persönliche Gespräch mit den Eltern ist uns sehr wichtig und wir geben gerne bei Bedarf Erziehungsratschläge. Wir sind uns unserer Vorbildwirkung bewusst und leben gewaltfreie Erziehung vor. Jährlich organisieren wir verschiedene Vorträge zum Thema „Gewaltfreie Erziehung“.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;

2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

3 Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

3.1 Grenzverletzungen und Gewalt

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
 - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
 - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
 - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
 - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

3.2 Gewaltformen

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

3.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

In welchen Situationen sind Kinder in unserem Haus möglicherweise gefährdet?

- *Im WC/Wickelraum*
- *In Ruhe/Schlafsituationen/Raum*
- *Bei den Impulsen/Gruppenführung*
- *Beim Wechseln der Kleidung (schmutzig)*
- *In allen Einzel Situationen von pädagogischen Mitarbeitern und Kindern*
- *In Vertretungssituationen /Hospitationen/Praktikanten*
- *Wasserspiele im Garten (umziehen, wickeln)*
- *Eingangsbereich (Treppe) ziehen – zerren*

Welche Risiken können sich durch räumliche Gegebenheiten ergeben?

- *Wickelraum (durch eine Türe uneinsehbar)*
- *Büro (Schiebetüre kann nicht abgesperrt werden jedoch zugezogen werden)*
- *Bewegungsraum (kann geschlossen werden aber nicht abgesperrt werden)*
- *WC (geschlossen aber nicht abgesperrt – Betreuerinnen WC kann abgesperrt werden)*
- *Schlafraum/Ruheraum (kann geschlossen werden aber nicht abgesperrt werden)*

Welches Risiko sehen wir auf Ebene des Personals?

- *Fachkräftemangel (zu wenig ausgebildetes Personal)*
- *Eigene Überforderung (Fachkräftemangel, Auffälliges Verhalten der Kinder)*
- *Stress und damit verbundene Ungeduld*
- *Schwierigkeiten die Balance zwischen Nähe und Distanz zu halten*
- *Interne Vertretung (Krankheit, Urlaub)*
- *Betreuungsschlüssel*

In welchen Handlungen von Pädagoginnen steckt Risikopotential?

- *Pflegesituationen (keine liebevolle Begleitung, Niederdrücken beim Wickeln)*
- *Schlafens- und Ruhezeiten (kein liebevoller Umgang/Begleitung)*
- *Essenssituationen (Jause und Mittagstisch)*
- *Eingewöhnung*
- *Impulse/Gruppenführung*

Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Kinder?

- *Altersgemischte Gruppe (15 Monate bis 3 Jahre)*
- *Sprachbarriere (Migrationshintergrund, Alter)*
- *Beeinträchtigung / Besonderes Verhalten der Kinder*
- *Unterschiedlicher Entwicklungsstand*
- *Besonderheiten im Verhalten einzelner Kinder (Distanzloses Verhalten, Aggression, beißen, untröstliches Weinen)*

Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Eltern?

- *Kleidung (zu klein, dreckig, kaputt, Geruch ...) Körperpflege*
- *Schwierige Momente in Bring- und Abholsituationen*
- *Unverlässlichkeit beim Bringen und Abholen*
- *Konflikte zwischen getrennten Eltern*

Welches Risiko sehen wir im Bereich der Strukturen und Abläufe?

- *Fehlerkultur:*
 - *Achtsame Haltung und Austausch wichtig*
 - *Gespräche werden auf Augenhöhe geklärt*
- *Abläufe und Regeln:*
 - *Klare Regeln und Grenzen sind allen bekannt und werden akzeptiert*
- *Beschwerdewesen:*
 - *Zufriedenheitsfragebogen für Eltern*
 - *Vertrauensperson wählt das Kind selbst aus*
 - *Kein Beschwerdekasten – Wir sind im täglichen Austausch mit den Eltern*
 - *Offenes Ohr für die Beschwerde der Kinder (Äußerungen, Grenzen, Reklamationen, Beschwerden)*
- *Kommunikation:*
 - *Guter und regelmäßiger Austausch mit den Eltern ist uns wichtig*

- *Tägliche zwischen Tür- und Angelgespräche*
- *Elterngespräche jederzeit möglich*
- *Kinderschutz:*
 - *Jedes Kind ist und wichtig! Die richtige Haltung ist uns allen bewusst! Kinderschutz – kein fixes Thema in unserer Teamsitzung, da andere Themen gleichwertig sind. Kinderschutz haben wir natürlich immer im Fokus, besonders wenn ein Kind betroffen ist.*

Welches Risiko entsteht ev. durch Kooperationen?

- *Entwicklungsbegleitung – Kindergarten*
- *Fotografieren*
- *Besuch bei der Bücherei*
- *Praktikantin*

WICHTIG:

Durch diese Risikoanalyse haben wir die Erkenntnis gewonnen, dass es in unserer Einrichtung immer wieder Einzelsituationen gibt, die wir personalmäßig nicht zu zweit durchführen können. Dennoch ist uns bewusst genau hinzuschauen und regelmäßige und mehrfach Kontrollen durchzuführen.

4 Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

4.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und

Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Vom Träger wurden keine weiteren Einstellungskriterien festgelegt.

4.2 Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essenziell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Da bei uns in der Kleinkinderbetreuung Struwelpeter auch das Personal in beiden Standorten beschäftigt ist, legen wir sehr viel Wert auf eine offene und transparente Teamkultur. In einem Rhythmus von zwei Wochen halten wir im gesamten Team eine Teamsitzung ab. In dieser Teamsitzung ist neben dem pädagogischen Teil auch genügend Zeit für einen gegenseitigen Austausch. Ein Teamtag gehört jährlich zum Pflichttermin in der Kleinkinderbetreuung Struwelpeter, bei dem wir verschiedene Themen in Begleitung eines Referenten/einer Referentin aufarbeiten und der uns näher zusammenrücken lässt.

In der Kinderbetreuung Struwelpeter findet das Thema „Kinderschutz“ sehr viel Beachtung. Den Betreuerinnen ist es auch besonders wichtig, die Kinder bestmöglich in ihrer Entwicklung zu begleiten und dass die Kinder auch eine liebevoll gestaltete Umgebung vorfinden.

Die Nähe und Distanz jeder einzelnen Person (Betreuerin + Kinder) in der Kinderbetreuung Struwelpeter wird von uns wahrgenommen und berücksichtigt. Wir begleiten die Kinder und unterstützen sie in ihrer Meinung/Äußerungen. In kleinen Auseinandersetzungen/Reibereien zwischen

den Kindern werden diese von uns begleitet und unterstützt. Die Kinder werden ermutigt, ein NEIN/STOP laut auszusprechen und dies wird von uns akzeptiert.

Dieser Leitsatz begleitet uns in unserer täglichen Arbeit mit den Kindern:

- Wir legen Wert darauf, dass jedes einzelne Kind in seiner Eigenart gesehen wird und unterstützen sie liebevoll und achtsam in ihrer Art.
- Alle Kinder sind gleich und haben Rechte!
- Alle Kinder haben die gleichen Rechte! Unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrem Geschlecht oder ihrer Religion.

4.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

Unser Auftrag ist es, den Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld zu bieten. Für gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten wollen und werden wir keinen Raum geben. Unser oberstes Ziel ist es, dem aktiv entgegenzuwirken.

Der achtsame und respektvolle Umgang gegenüber allen Beteiligten ist uns besonders wichtig und wird von allen erwartet. Wir schauen nicht weg, sondern handeln verantwortlich.

In der Ampel ordnen wir Verhaltensweisen

- grünem (pädagogisch richtigem) Verhalten,
- gelben (pädagogisch kritischen) Verhalten
- rotem (pädagogisch falschen bis strafbares) Verhalten zu.

Grün:
Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt
Wir begegnen den Kindern auf Augenhöhe
Wir geben den Gefühlen der Kindern Raum
Wir sind aufmerksame Zuhörer und pflegen eine gewaltfreie vorbildliche Kommunikation
Mit Nähe und Distanz wird verantwortungsbewusst umgegangen
Wir handeln vorurteilsbewusst
Wir haben eine positive Grundhaltung
Wir achten auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder
Wir halten der Tagesablauf ein
Wir essen gemeinsam am Tisch (Jause und Mittagessen)
Wir halten uns an Regeln und Absprachen
Wir sind verständnisvoll
Wir setzen gezielt Impulse im Tagesverlauf
Wir begleiten bei Bedarf Kindern bei Konflikten
Wir sind echt, ehrlich, empathisch, fair, flexibel, verlässlich, herzlich und ausgeglichen
Wir reflektieren unser pädagogisches Handeln
Wir achten die Integrität des Kindes
Wir sind offen und transparent
Wir fördern die Kinder in ihrer Selbstständigkeit
Wir sind konsequent
Kinderrechte sind Grundlage unserer pädagogischen Arbeit
Wir beobachten und dokumentieren, um die individuelle Entwicklung und Förderung der Kinder zu unterstützen

Gelb:
Wir unterbrechen die Kinder in bestimmten Situationen
Wir hinterfragen autoritäres Erwachsenenverhalten
Wir müssen in bestimmten Situationen von unseren Regeln und Absprache abweichen
Wir animieren/motivieren die Kinder zum Probieren
Besondere Herausforderungen fordern flexible Regeln der jeweiligen Situation angepasst
Wir geben manchmal Süßigkeiten
Wir überfordern/unterfordern einzelne Kinder. Der Entwicklungsstand jedes Kindes ist nicht gleich.

„Bestimmte Situationen“ (siehe oben – GELB) sind Umstände in denen die Fachkräfte von Regeln/Absprachen abweichen, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Diese Gegebenheiten erfordern, dass die Kinder begrenzt und gehalten werden müssen. Unser Verhalten muss für uns und auch im Team reflektiert und überprüft werden.

Rot:
Angst machen.
Kinder anschnauzen!
Bewusstes Wegschauen
Kinder auslachen
Bewusste Aufsichtspflichtverletzung! Ist strafbar!
schwingen / schlagen / strafen / schütteln
Intimsphäre der Kinder missachten
Keine Regeln festlegen (regelloses Haus)
Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
Isolieren / fesseln / einsperren
Konstantes Fehlverhalten
Kind küssen
Kind lächerlich machen
Jegliche Form von körperlicher und seelischer Gewalt ist ein Tabu.
Filme/Fotos von Kindern ins Internet stellen
Mangelnde Einsicht
Kinder misshandeln
Medikamentenmissbrauch

Grenzüberschreiten
Ständiges Loben und Belohnen
Stigmatisieren
Kinder bestrafen
Kinder vorführen
Vertrauen brechen
Zwang auf Kinder ausüben

Wir handeln verantwortlich in der Kleinkinderbetreuung Struwwelpeter

1. Alle Fachkräfte verpflichten sich die Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen.
2. Wir achten auf Anzeichen von Vernachlässigungen – wir halten unsere Augen offen.
3. Die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der Kinder nehmen wir ernst und wahr.
4. Mit Respekt und Wertschätzung treten wir allen Gruppenmitgliedern gegenüber und respektieren ihren Willen und ihre Entscheidungsfreiheit.
5. Wir unterstützen die Kinder in ihrer Entwicklung.
Wir bieten den Kindern Möglichkeiten, sich in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstbestimmung zu entfalten und begleiten sie dabei, klare Grenzen zu setzen.
6. Verbales und Nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten wird nicht akzeptiert. Ebenso beziehen wir gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Im Team richten wir uns nach Situationen, die mit diesem Verhaltenskodex im Einklang stehen.
8. Wir achten auf die Signale der Kinder und nehmen sie ernst.
9. Beschwerde und Hinweise jeglicher Personen nehmen wir ernst.

4.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Wir stehen Beschwerden offen gegenüber und bieten folgende Möglichkeiten:

- Gespräche mit Kindern im Morgenkreis und Bilderbücher zur Ermutigung der Kinder, Kritik äußern zu dürfen oder über ihre Empfindungen sprechen zu dürfen, werden regelmäßig angeboten.
- Beschwerden der Eltern können jederzeit persönlich bei der Leitung oder bei der zuständigen Betreuerin geäußert werden.
- Elterngespräche werden angeboten, wenn nötig mit Unterstützung von externen Institutionen (ifs, aks,...)
- Elternabende werden organisiert, Beschwerden sind immer möglich
- Anonymer Evaluierungsbogen zum Ende des Jahres in der Kleinkinderbetreuung Struwelpeter
- Fallanalyse im Team

4.5 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Zur Auseinandersetzung mit der Thematik der Sexualpädagogik steht ein Tutorial der Plattform Kinderschutzkonzepte zur Verfügung: <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-sexualpaedagogik/>

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird;
- größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- kleinere Kinder können in ihr Mitspracherecht z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände einbezogen werden;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Jausentisch decken u.a.)
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden)
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

Bei uns wird die Beteiligungskultur großgeschrieben. Wir animieren und ermutigen die Kinder nach ihren persönlichen Ressourcen und Fähigkeiten sich einzubringen, selbstwirksam aktiv zu sein und Situationen selbstständig zu bewältigen. Tagtäglich versuchen wir die Kinder in ihrer Persönlichkeit wahrzunehmen und zu stärken.

5 Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines* einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Interventionsplan in unserer Einrichtung:

1. Beobachtung und genaue Dokumentation der Verdachtsfälle mit Datum und Unterschrift
2. Bei Erhärtung des Verdachts – Information an die Leitung und den Dienstgeber
3. Gespräch mit der Verdachtsperson, der Leitung und in der Folge mit dem Dienstgeber und den Eltern
4. Gegebenenfalls vorübergehende Beurlaubung der Verdachtsperson
5. Meldung an die Bezirkshauptmannschaft (Kinder- und Jugendhilfe)

5.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toiletten-gang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

Dem oben angeführten Vorgehen ist nichts hinzuzufügen und wird von der Einrichtung so übernommen und im gegebenen Falle durchgeführt.

5.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Grenzüberschreitungen unter den Kindern werden wahrgenommen und die Situation analysiert. Anschließend wird entschieden, ob ein einschreiten von uns nötig ist oder die Kinder diesen Konflikt selbst lösen können. Schreiten wir dennoch ein wird dieser Konflikt von uns sprachlich begleitet und den Kindern Raum gegeben. Die Kinder in unserer Einrichtung wissen, dass sie jederzeit bei Grenzüberschreitungen durch andere Kinder unsere Hilfe und Unterstützung bekommen. Wir bestärken die Kinder, ein lautes NEIN/STOPP/DASS MAG ICH NICHT! /GIB MIR DAS ZURÜCK! auszusprechen. Uns ist ein direktes, klärendes Gespräch/Aufklärung mit den Kindern besonders wichtig. Hat ein Grenzübertritt stattgefunden, wird bei Bedarf ein klärendes Gespräch/Austausch mit den Eltern geführt. Für eine Rückmeldung seitens der Eltern stehen wir jederzeit zur Verfügung.

- Beispiele Grenzüberschreitungen unter den Kindern
 - Körperliche Gewalt (schlagen / beißen / zwicken)
 - Spielzeug wegnehmen/klauen
 - Lautstärke (schreien)

5.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und

Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen
§ 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>.

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Wie bereits im Interventionsplan ausgearbeitet wurde, wird die Mitteilung an die Bezirkshauptmannschaft – Kinder und Jugendhilfe erstattet. (Siehe Interventionsplan)

„Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung:

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- **Einladung:** Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- **Zeit und Ort:** Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- **Begrüßung und Eröffnung:** Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- **Verlauf des Gesprächs:** Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- **Sichtweise der Eltern:** Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- **Zwischenbilanz:** Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- **Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft:** Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- **Vereinbarung über weiteres Vorgehen:** Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

6. Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch *gelebt* wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

Die Dokumentation findet anhand eines „Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz“ sowie das Formular „Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung statt. Die Dokumente liegen in der Kinderschutzmappe in der Kleinkinderbetreuung Struwwelpeter auf.

7. Maßnahmen für die Gesundheitsförderung (insbesondere bezgl. Bewegung und Ernährung)

Tagtäglich sind wir bemüht, die Kinder in ihrer Gesundheit zu fördern. Die Bewegung ist uns sehr wichtig – Bewegungsangebote in der Einrichtung zu schaffen damit die Kinder sich ganzheitlich auspowern können. Wir sind auch täglich an der frischen Luft (Spaziergang, Spielplatz, rodeln ...).

Zur Gesundheitsförderung gehört auch die gesunde Ernährung, die immer von den Betreuerinnen saisonal für die gemeinsame Jause vorbereitet wird. Das Mittagessen beziehen wir von „Mama-bringt´s“ aus Dornbirn. Ab dem Frühjahr verbringen wir auch viel Zeit im Wald (Waldtag). Im Wald haben die Kinder die Möglichkeiten mit verschiedenen Gegenständen hantieren zu können. Unsere Kinder können sich jederzeit im Ruheraum zurückziehen, um ihre Erfahrungen zu verarbeiten.

8. Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

9. Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

Bildquelle (Deckblatt) – Zugriff am 25.01.2024:
www.gewaltfrei.eroezehung.kinder – Suchen Bilder (bing.com)